

Quellen- und Literaturverzeichnis sowie die Benutzung der ungedruckten Quellen belegt. Daß der Untersuchungszeitraum, der über die klassische Epochengrenze 1500 hinausgeht, seine Berechtigung hat, erweist die Arbeit immer wieder. Der Autor hat seine Studie in drei Großkapitel eingeteilt: Nach einer ausführlichen Einleitung behandelt er den Rat der Stadt Köln und die verschiedenen Medien, mit denen dieser mit der Stadtbevölkerung in Kommunikation stand (z. B. mittels Verkündigungen von der Kanzel und gedruckter Schriften, wobei hier die Veränderung der Kommunikation durch dieses Medium besonders nachhaltig war). Kapitel B nimmt die Gemeinde, d. h. eigentlich Bürgerschaft, Gemeinde und Stadtbevölkerung genauer in den Blick. Behandelt werden hierbei auch das aktive und passive Wahlrecht, die Wahl selbst sowie „das Ratswahlrecht als Mittel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der städtischen Gesellschaft“. Kapitel C setzt sich dann mit den einzelnen Gewerbezeigen und ihrem jeweiligen Verhältnis zum Rat auseinander, und behandelt Konflikte, die gerade zu Beginn des 16. Jh. im Zuge der konfessionellen Auseinandersetzungen und ebenso der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auftraten. So kann G. zeigen, daß der Rat der Stadt Köln erst am Ende des 16. Jh. zu seiner beherrschenden obrigkeitlichen, d. h. von der Gemeinde gelösten, Stellung kam, obwohl die soziale Abschließung des Rates schon wesentlich früher erfolgt war. Die Arbeit, die immer wieder den Vergleich mit anderen Handelsstädten zieht, ist somit nicht nur für die Geschichte der Stadt Köln in Spät-MA und früher Neuzeit von Bedeutung, sondern auch für allgemeinere Fragestellungen wichtig.

Martina Hartmann

Ulrike SPENGLER-REFFGEN, Das Stift St. Martini zu Emmerich von den Anfängen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 57) Siegburg 1997, Franz Schmitt, XXVII u. 493 S., 8 Abb., 5 Karten, ISBN 3-87710-204-2, EUR 30. – Für Stiftsmonographien hat sich ein Standard herausgebildet, den auch die vorliegende Untersuchung überzeugend erfüllt. Ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Listen zu Personal und Besitz (S. 301–426) beweisen das zur Genüge; dieser Dokumentation ist noch eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1414 über den Besitz der Propstei beigegeben. Die Geschichte des Stiftes hat in der Forschung bisher wenig Beachtung gefunden. Es befand sich zwischen den national geprägten „Zuständigkeitsbereichen“, denn anders als die großen Stifte der Grafschaft bzw. des Herzogtums Kleve lag Emmerich nicht im Erzbistum Köln, sondern im Bistum Utrecht. Seit dem 16. Jh. galt das Stift als Gründung des hl. Willibrord, dessen besondere Verehrung im Stift erst seit dem ausgehenden 14. Jh. in den erhaltenen schriftlichen Quellen nachzuweisen ist. Die Vf. folgt der in der Forschung überwiegenden Meinung, es handle sich hier um eine Gründungslegende, doch führen einige Elemente von dieser auf frühere Zeugnisse zurück (z. B. die Inschrift der sog. Willibrordarche [11. Jh. ?], wonach der Heilige die dort eingeschlossenen Reliquien aus Rom nach Emmerich gebracht habe). Daß „ein anderer als einer der frühen Utrechter Bischöfe die älteste Emmericher Kirche und die geistliche Gemeinschaft gegründet haben könnte“, scheint der Vf. „sehr unwahrscheinlich“ (S. 42 f.), sie sieht in St. Martini eine Eigenkirche des